

## 7. Verfahren

### 7.1

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.2 gilt:

#### 7.1.1

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieser Fördervorhaben beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH

Projektträger Bayern

in der Bayerischen Forschungs- und Innovationsagentur

Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei dt. Festnetz, Mobilfunk abweichend)

Hausanschrift:

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

#### 7.1.2

<sup>1</sup>Projektskizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. <sup>2</sup>Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

#### 7.1.3

<sup>1</sup>Der Projektträger wertet in der Regel zum Quartalsende die vorliegenden Projektskizzen für Vorhaben nach Nr. 2.1 bzw. Nr. 2.2 relativ zueinander. <sup>2</sup>Die wesentlichen Bewertungskriterien sind Innovationshöhe, technisches Risiko, technologische Neuheit, Verwertung, techn.-wissenschaftliche Anschlussfähigkeit, externe Effekte und bei Vorhaben nach Nr. 2.2 zudem insbesondere die strategische und standortrelevante Bedeutung für Bayern. <sup>3</sup>Die bestbewerteten Vorhaben werden zur Antragstellung aufgefordert. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Bewertung kann unter [www.fips.bayern.de](http://www.fips.bayern.de) abgerufen werden. <sup>5</sup>Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen gelten als erledigt und werden nicht weiterverfolgt; für eine neuerliche Berücksichtigung in der Bewertung muss eine vollständige, überarbeitete Skizze erneut vorgelegt werden.

#### 7.1.4

<sup>1</sup>Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. <sup>2</sup>Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. <sup>3</sup>Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter [www.fips.bayern.de](http://www.fips.bayern.de) bereitgestellt.

#### 7.1.5

<sup>1</sup>Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Projektskizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. <sup>2</sup>Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. <sup>3</sup>Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

#### 7.1.6

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

<sup>2</sup>Sie erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. <sup>3</sup>Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese nach Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

## 7.2

Für Vorhaben nach Nr. 2.3 gilt:

### 7.2.1

<sup>1</sup>Die erforderlichen Antragsvordrucke in der jeweils geltenden Fassung können dem Internetauftritt der LfA Förderbank Bayern unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) entnommen werden. <sup>2</sup>Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. <sup>3</sup>Die Hausbank leitet die Anträge an die LfA weiter, bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen, und übermittelt die von der LfA benötigten Daten.

### 7.2.2

<sup>1</sup>Wird unter Berücksichtigung von Nr. 4.10 für ein Darlehen eine Risikoentlastung der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt, sind die Vordrucke der LfA bzw. der BBB in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. <sup>2</sup>Anträge auf Risikoentlastung können nur bewilligt werden, wenn sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung gestellt wurden.

### 7.2.3

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens holt die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger Bayern ein.

### 7.2.4

<sup>1</sup>Nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA erfolgt ein Angebot, das bei Annahme zusammen mit einer evtl. Risikoentlastung über die Hausbank des antragstellenden Unternehmens bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht wird. <sup>2</sup>Im Fall einer BBB-Bürgschaft erhält die Hausbank des antragstellenden Unternehmens ein separates Bürgschaftsangebot der BBB.

### 7.2.5

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist bei der LfA einzureichen. <sup>2</sup>Die LfA prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. <sup>3</sup>Dazu kann die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger Bayern einholen.

## 7.3

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.